

## **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen nur die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.**

Der Widerspruch kann bei der Stadtverwaltung Engen, Marktplatz 4, 78234 Engen schriftlich oder persönlich (nicht telefonisch) eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.